

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe September 2012

Einkommensteuer	2
. Doppelte Haushaltsführung eines Alleinstehenden	2
. Beiträge zur Rechtschutzversicherung als Werbungskosten	2
. Berufsständische Kapitalabfindung ist steuerpflichtig	3
. Häusliches Arbeitszimmer bei gemischt genutzten Räumen	3
. Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	4
Kassenführung	5
. Pauschale Schätzung bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung	5
Körperschaftsteuer	6
. Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verwendung eines privaten Bankkontos	6
Arbeitsrecht	7
. Unisex-Tarife in der betrieblichen Altersvorsorge - Aufklärungspflicht des Arbeitgebers	7
. Überstundenvergütung trotz Ausschluss im Arbeitsvertrag	8
Immobilienrecht	8
. Maklerprovision setzt eindeutige Vereinbarung voraus	8
ttp intern	9

Einkommensteuer . Doppelte Haushaltsführung eines Alleinstehenden

Bei ledigen Arbeitnehmern spricht – je länger die Auswärtstätigkeit dauert – immer mehr dafür, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen an den Arbeitsort verlegt wurden und die Heimatwohnung nur noch für Besuche genutzt wird.

Das Sächsische Finanzgericht hatte nun darüber zu entscheiden, ob der Kläger, der seit 1992 in Sachsen beruflich tätig ist, in den Streitjahren 2004 und 2005 im Haus seiner Eltern in Rheinland-Pfalz einen eigenen Hausstand unterhielt und ob sich dort der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befunden hat.

Mit Urteil vom 09. Mai 2012 stellte das Sächsische Finanzgericht klar, dass bei der Gesamtbeurteilung im Einzelfall die Anzahl der Heimfahrten lediglich ein Indiz für das Bestehen eines Lebensmittelpunkts am Heimatort darstellt.

Voraussetzung für das Vorhalten eines eigenen Hausstands im Haus der Eltern ist eine maßgebliche finanzielle Beteiligung des Steuerpflichtigen an den Kosten des dortigen Haushalts.

Eine solche ist nicht gegeben, wenn die Wohnräume unentgeltlich überlassen werden und erst in einem nachträglich abgeschlossenen Mietvertrag rückwirkend eine pauschale Beteiligung an den Betriebskosten vereinbart und tatsächlich – außerhalb des Streitzeitraums – auch nachgezahlt wird.

Einkommensteuer . Beiträge zur Rechtsschutzversicherung als Werbungskosten

Beiträge zur Familien-Rechtsschutzversicherung sowie zur Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung sind nicht als Sonderausgaben absetzbar. Diese kombinierten Versicherungen decken jedoch nicht nur private, sondern auch berufliche Risiken ab – vor allem den Berufsrechtsschutz. In Betracht kommt daher ein anteiliger Werbungskostenabzug bei den Arbeitnehmereinkünften. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 31. Januar 1997 ist ausnahmsweise eine Aufteilung des Versicherungsbeitrags zulässig, wenn der Versicherer bescheinigt, welcher Anteil der Gesamtprämie nach seiner Kalkulation auf den die berufliche Sphäre betreffenden Versicherungsschutz entfällt.

Nach dieser Entscheidung kann nur der Anteil der Prämie für eine Familien-Rechtsschutzversicherung oder für eine Familien- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung im Rahmen des Werbungskostenabzugs berücksichtigt werden, der nach der Schadensstatistik der einzelnen Versicherungsgesellschaft auf den Berufs-Rechtsschutz entfällt. Dieser Prämienanteil ist durch eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft gibt an, dass nach der Rechtsschutz-Gesamtstatistik bei der Familien-Rechtsschutzversicherung 65 % und bei der Familien- und Verkehrsrechtsschutz-Versicherung 43 % auf berufliche Schadensfälle entfallen. Dennoch verweigert die Finanzverwaltung eine anteilige Anerkennung. Die Leistungsarten ließen sich „nicht nach allgemeinen Maßstäben in einen beruflichen und einen privaten Anteil aufteilen“, so die Begründung. Es empfiehlt sich daher, immer eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft anzufordern, auf der der Versicherer darlegt, welcher Anteil der Gesamtprämie auf den die berufliche Sphäre betreffenden Versicherungsschutz entfällt.

Einkommensteuer . Berufsständische Kapitalabfindung ist steuerpflichtig

Zahlt eine berufsständische Versorgungseinrichtung eine Kapitalabfindung, führt dies nach Auffassung des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 16. Mai 2012) zu sonstigen Einkünften, die der Besteuerung unterliegen.

Im entschiedenen Fall erhielt ein Zahnarzt aus dem Versorgungswerk seit dem 01. September 2005 eine Altersrente sowie eine zum Rentenbeginn als Einmalbetrag ausbezahlte Teilkapitalleistung. Das Finanzamt erfasste die Kapitalleistung neben den Rentenzahlungen zu 50 % als steuerpflichtige Einnahme. Der Zahnarzt vertrat die Ansicht, dass bereits fraglich sei, ob Einmalzahlungen überhaupt vom Gesetzeswortlaut erfasst seien. Zudem liege eine Doppelbesteuerung vor, weil die Beitragsleistungen zu einem Großteil aus versteuertem Einkommen erbracht worden seien.

Dieser Ansicht folgte das Finanzgericht Münster in seiner Entscheidung jedoch nicht. Ihre Entscheidung begründeten die Richter damit, dass Kapitalabfindungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen als „andere Leistungen“ neben Leibrenten ausdrücklich vom Gesetzeswortlaut umfasst werden. Zudem werden die Einkünfte nicht doppelt besteuert, da die Rentenzahlungen einschließlich des Einmalbetrags zu 50 % und damit in einem die Beitragsleistungen übersteigenden Umfang steuerbefreit sind.

Tipp: Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt. Die Entscheidung des BFH bleibt damit abzuwarten. In vergleichbaren Fällen empfehlen wir daher, Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid unter Verweis auf das anhängige Verfahren einzulegen.

Einkommensteuer . Häusliches Arbeitszimmer bei gemischt genutzten Räumen

Teile von gemischt genutzten Räumen sowie Küche, Diele, Bad/WC können wegen raumbezogener Betrachtung kein "häusliches Arbeitszimmer" sein und sind daher nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Keine Betriebsausgaben stellen nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf vom 06. Februar 2012 daher auch die Aufwendungen für eine "Arbeitsecke" in ansonsten privat genutzten Räumen dar.

In dem Verfahren ging es um einen selbständigen Architekten, der um die Anerkennung von Mietaufwendungen für seine Arbeitsräume als Betriebsausgaben bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit gestritten hat.

Sein Architekturbüro befand sich im Jahr 2006 in seiner Privatwohnung. In dieser nutzte er ein Arbeitszimmer und den Abstellraum in der Wohnung als Büro und einen Kellerraum als Archiv (insgesamt 58,3 m²). Er machte die unstreitigen Mietaufwendungen als Betriebsausgaben des jeweiligen Jahres geltend.

Im Laufe des folgenden Jahres verzog er in eine andere Wohnung. Dort nutzte er einen Teil des Wohn- und Esszimmers als Büro, in dem sich ein Schreibtisch mit Computer sowie mehrere Aktenschränke befanden. Der Wohn- und Arbeitsbereich waren nur durch ein ein m hohes Sideboard abgetrennt.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass lediglich die auf die zusätzlichen Arbeitszimmer, Abstellraum und Archiv im Keller entfallenden Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig seien. Die restlichen Räume seien dem privaten Bereich zuzuordnen, was das Finanzgericht bestätigte.

Ein häusliches Arbeitszimmer sei ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden sei und ausschließlich der Erledigung beruflicher Tätigkeiten diene. Diese Voraussetzungen träfen auf das teilweise beruflich genutzte Wohn-/Esszimmer nicht zu. Es gelte daher das Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 EStG. Die Abtrennung der Schreibecke durch ein ca. ein m hohes Sideboard, das noch einen Durchgang von über einem Meter Breite zwischen Wohnbereich und Arbeitsecke frei lässt, ist nicht ausreichend, um einen vom Wohnzimmer getrennten eigenen Raum annehmen zu können, der einer eigenen, vom Wohnbereich unabhängigen Nutzung, zugänglich ist.

Tipp: Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln (Urteil vom 19. Mai 2011) sind die Kosten für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und als Büro genutzten Raum zu 50 % als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzbar. Gegen beide Entscheidungen wurde Revision eingelegt, so dass die Entscheidung des BFH abzuwarten ist.

Einkommensteuer . Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Nach bisheriger Rechtsprechung stellten Schuldzinsen eines Kredits zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Gebäudes nach dessen Veräußerung keine nachträglichen Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar, weil sie aufgrund eines nicht steuerbaren Gewinns im privaten Vermögensbereich nicht mehr mit dieser Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Der BFH ist nun mit seinem Urteil vom 20. Juni 2012 von der bisherigen Auffassung abgewichen und hat entschieden, dass Schuldzinsen für ein Darlehen, das ursprünglich zur Finanzierung von Anschaffungskosten einer zur Vermietung bestimmten Immobilie aufgenommen wurde, grundsätzlich auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können, wenn das Gebäude veräußert wird, der Veräußerungserlös aber nicht ausreicht, um die Darlehensverbindlichkeit zu tilgen.

Geklagt hatte ein Steuerpflichtiger, der im Jahr 1994 ein Wohngebäude erworben, dieses vermietet und hieraus Einkünfte erzielt hat. Im Jahr 2001 veräußerte er das Gebäude mit Verlust. Mit dem Veräußerungserlös konnten die bei der Anschaffung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen nicht vollständig abgelöst werden; dadurch musste der Kläger auch im Streitjahr 2004 noch Schuldzinsen auf die ursprünglich aufgenommenen Verbindlichkeiten aufwenden. Das Finanzamt erkannte die vom Kläger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung für 2004 geltend gemachten „nachträglichen Schuldzinsen“ nicht als Werbungskosten an.

Der BFH gab dem Kläger Recht; die geltend gemachten Schuldzinsen seien zu Unrecht nicht bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt worden. Die Richter begründeten die Rechtsprechungsänderung sowohl mit der im Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom Gesetzgeber getroffenen Grundentscheidung, Wertsteigerungen bei der Veräußerung von im

Privatvermögen gehaltenen Grundstücken innerhalb einer auf zehn Jahre erweiterten Frist zu erfassen, als auch mit der gesetzestechnischen Verknüpfung von privaten Veräußerungsgeschäften mit einer vorangegangenen steuerbaren und steuerpflichtigen Nutzung des Grundstücks durch die Regelung in § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG, welche bewirke, dass die Ermittlung des Gewinns aus einem steuerbaren Grundstücksveräußerungsgeschäft strukturell der Ermittlung des Gewinns aus der Veräußerung eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens gleichgestellt werde. Vor diesem Hintergrund sei es folgerichtig, den nachträglichen Schuldzinsenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf den im Streitfall zu entscheidenden Sachverhalt auszuweiten und damit die notwendige steuerrechtliche Gleichbehandlung von nachträglichen Schuldzinsen bei den Gewinn- und bei den Überschusseinkünften wieder herzustellen.

Kassenführung . Pauschale Schätzung bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung

Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 26. März 2012 entschieden, dass eine Hinzuschätzung von 8 % des erklärten Umsatzes – auch unabhängig von dem Ergebnis einer Nachkalkulation – gerechtfertigt ist, wenn bei einem Speiserestaurant mit einem hohen Anteil an Bareinnahmen und täglichen Kassenbeständen von z. T. mehr als € 30.000,00 weder ein Kassenbuch geführt oder ordnungsgemäße Kassentagesberichte erstellt noch Inventuren durchgeführt werden.

Im Rahmen einer für die Jahre 2006 bis 2008 durchgeführten Außenprüfung bei einem chinesischen Speiserestaurant durch den Beklagten stellte der Prüfer unter anderem fest, dass die Klägerin für den Zeitraum von ihrer Gründung im September 2006 bis einschließlich Oktober 2008 keine ordnungsmäßigen Kassenbelege vorlegen konnte. Weder habe die Klägerin ein Kassenbuch geführt, noch seien ordnungsgemäße Kassentagesberichte durch die Klägerin erstellt worden. Außerdem sei es in 2008 zu diversen Kassenfehlbeträgen (zwischen € 300,00 und € 2.200,00) gekommen, während die täglichen Kassenbestände z. T. bei mehr als € 30.000,00 gelegen hätten. Auch Inventuren seien durch die Klägerin nicht durchgeführt worden; die Warenendbestände seien lediglich im Wege der Schätzung ermittelt worden.

Infolge der festgestellten Mängel gelangte der Prüfer zu der Auffassung, dass keine formell und materiell ordnungsmäßige Kassenbuchführung vorgelegen habe. Auf Grundlage einer durch den Prüfer durchgeführten Nachkalkulation kam dieser zu einer Kalkulationsdifferenz von € 43.000,00, wovon nach Abzügen für bisher eventuell noch nicht berücksichtigte Sachverhalte, wie z. B. Freigetränken, € 40.000,00 netto verblieben seien. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Veranlagung der Gewinn des Restaurants um pauschal € 40.000,00 erhöht und nachversteuert.

Mit ihrer Klage macht die Klägerin geltend, dass die hohen Kassenbestände dadurch zustande gekommen seien, dass die Klägerin nur dann Geld auf das Bankkonto eingezahlt habe, wenn entsprechende Belastungen zu erwarten gewesen seien. Insoweit seien die buchmäßig hohen Bestände erklärlich. Hinsichtlich der Kassenbuchführung sei zu berücksichtigen, dass die inzwischen verschrottete Kasse lediglich die Tageseinnahmen ausgewiesen habe, die der Geschäftsführer "U" sodann gezählt und in sein manuell geführtes Kassenbuch übertragen habe. Es habe sich folglich um eine reine Einnahmekasse gehandelt. Dass es der Klägerin ursprünglich gleich gewesen sei, ob die Kassenführung durch den Prüfer als ordnungsgemäß anerkannt worden sei oder nicht, habe seinen Grund darin, dass die Klägerin davon ausgegangen sei, der Prüfer werde richtig schätzen.

Hinsichtlich der fehlenden Inventur sei zu berücksichtigen, dass zum Ende eines Jahres die Bestände weitgehend abgebaut seien und lediglich Restbestände an Konserven, Gewürzen, Beilagen und Getränken vorhanden seien, deren exakte Inventur im Verhältnis zum Ertrag unbedeutend sei. Herr "U" habe die vorhandenen Bestände daher auf € 2.500,00 geschätzt.

Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte mit seinem Urteil, dass die Kassenbuchführung der Klägerin nicht ordnungsgemäß war, so dass eine Zuschätzung gerechtfertigt war. Angesichts der Schwere der Mängel und dem Umstand, dass die Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag fast ausschließlich Bargeschäfte tätigt, bestand Anlass auch an der sachlichen Richtigkeit des ausgewiesenen Buchführungsergebnisses zu zweifeln. Die folglich zulässige Hinzuschätzung von 8 % des erklärten Umsatzes war angesichts der Schwere der Buchführungsmängel keineswegs überhöht und wäre nach Auffassung der Richter selbst dann gerechtfertigt gewesen, wenn eine Nachkalkulation möglicherweise keine Differenz erbracht hätte, da im Hinblick auf die festgestellten Buchführungsmängel unklar und nicht nachprüfbar war, ob sämtliche Wareneinkäufe Eingang in die Buchführung und damit die Nachkalkulation gefunden haben.

Körperschaftsteuer . Verdeckte Gewinnausschüttung bei Verwendung eines privaten Bankkontos

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 08. Februar 2012 entschieden, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung selbst dann vorliegen kann, wenn Schuldner der GmbH zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten Geld auf das private Konto des Gesellschafters der GmbH überweisen, der Gesellschafter in der Folge von seinem privaten Konto an die GmbH gerichtete Rechnungen begleicht und die Zahlungsvorgänge in der Buchhaltung der GmbH erfasst werden.

Dies gilt nach Auffassung der Richter jedenfalls dann, wenn es an einer klaren und eindeutigen Vereinbarung zwischen der GmbH und dem Gesellschafter in Bezug auf die dem privaten Bankkonto gutgeschriebenen Beträge fehlt, so dass die Verwendung der Gelder im Belieben des Gesellschafters steht.

Im Streitfall erfolgten die Überweisungen von den Schuldnern der GmbH auf das private Konto des Gesellschafters ohne eine entsprechende Anweisung der GmbH. Als verdeckte Gewinnausschüttung sind zwar nicht bereits die erfolgten Gutschriften der überwiesenen Beträge auf dem privaten Konto des Klägers zu werten, wohl aber der Umstand, dass die GmbH von ihrem Gesellschafter nicht die unverzügliche Weiterleitung der gutgeschriebenen Beträge auf ihr eigenes Bankkonto verlangt hat. Denn das Unterbleiben eines solchen Verlangens wäre zweifellos als gesellschaftlich veranlasst anzusehen, da bei einem Nichtgesellschafter eine solche Behandlung eines fälschlicherweise auf sein privates Konto überwiesenen Rechnungsbetrages nicht denkbar gewesen wäre.

Dass der Kläger in der Folge von dem privaten Konto auch an die GmbH gerichtete Rechnungen beglichen hat und dass die verschiedenen Zahlungsvorgänge (sowohl die Zuflüsse auf dem privaten Konto als auch die Abflüsse von diesem Konto) in der Buchhaltung der GmbH erfasst wurden, vermag an der Beurteilung der streitbefangenen Vorgänge als verdeckte Gewinnausschüttung nichts zu ändern, da es an einer klaren und eindeutigen Vereinbarung zwischen der GmbH und dem Kläger in Bezug auf die auf dem privaten B-Bankkonto gutgeschriebenen Beträge fehlt mit der Folge, dass deren Verwendung letztlich im Belieben des Gesellschafters stand.

Arbeitsrecht . Unisex-Tarife in der betrieblichen Altersvorsorge - Aufklärungspflicht des Arbeitgebers

Am 01. März 2011 erschütterte ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) die nationale Versicherungswirtschaft. Ab dem 21. Dezember 2012 dürfen keine geschlechtsabhängig kalkulierten Versicherungstarife mehr angewendet werden. Damit rüttelt die europäische Justiz an den Grundfesten der Versicherungsmathematik. Der EuGH hat entschieden, dass unterschiedliche Prämien für Frauen und Männer diskriminierend und somit unzulässig sind. Somit wird es ab dem 21. Dezember 2012 nur noch sogenannte „Unisex-Tarife“, d. h. geschlechtsneutrale Tarife geben.

Am 22. Dezember 2011 hat die Europäische Kommission Leitlinien zur Umsetzung des o. g. Urteils herausgegeben, in denen festgelegt ist, dass die neue Regelung nur für neue Verträge gilt. Unter einem neuen Vertrag versteht die Kommission nicht nur Neuabschlüsse ab dem 21. Dezember 2012, sondern auch individuelle Vertragsänderungen sowie die individuell vereinbarte Verlängerung bestehender Verträge.

Was bedeutet diese neue Rechtslage für Arbeitgeber im Hinblick auf die im Unternehmen bestehende betriebliche Altersversorgung?

Der EuGH verpflichtet auch Arbeitgeber in der betrieblichen Altersversorgung, ab 21. Dezember 2012 nur noch so genannte Unisextarife (geschlechtsneutrale Versicherungstarife) zu verwenden. So zum Beispiel auch bei Direktversicherungen. Bisher bekommen Arbeitnehmerinnen bei gleich hohen Einzahlungsbeträgen eine geringere Betriebsrente als Arbeitnehmer, denn Männer besitzen eine kürzere Lebenserwartung und bekommen deshalb bei gleichem Beitrag nach „altem Recht“ eine höhere Altersrente.

Es stellt sich daher die Frage nach einer möglichen Arbeitgeberhaftung durch erforderliche Rentennachzahlungen für Frauen. So könnte die Entscheidung des EuGH dazu führen, dass Betriebsrentnerinnen auf höhere Leistungen klagen. Dies betrifft beitragsorientierte Versicherungstarife bei Direktversicherungen, Pensionskassen und rückgedeckten Unterstützungskassen, denn hier wurden bisher fast ausnahmslos keine Unisex-Tarife eingesetzt.

Aus Arbeitgebersicht sollten daher bestehende betriebliche Altersvorsorgeverträge unter Zuhilfenahme eines Versicherungsfachmannes auf diese Thematik durchleuchtet werden. Insbesondere sollten bestehende betriebliche Altersvorsorgeverträge einer sog. „Günstigerprüfung“ unterzogen werden. Es empfiehlt sich in versicherungstechnischer Hinsicht eine Prüfung, ob bestehende Verträge entsprechend der neuen Rechtslage angepasst werden können.

Um Nachteile zu vermeiden, empfehlen wir Arbeitgebern, ihre Mitarbeiter in jedem Fall darüber aufzuklären, dass

- ab dem 21.12.2012 im Bereich der betrieblichen Altersversorgung für die Mitarbeiter nur noch Unisex-Tarife angeboten werden und
- sich die Anwendung von Unisex-Tarifen auf die Beitragshöhe von Männern und Frauen auswirken wird und nach vorläufigen Berechnungen davon auszugehen ist, dass Rentenversicherungen für Männer tendenziell teurer, für Frauen tendenziell günstiger werden.

Tipp: Wir empfehlen, die Mitarbeiterinformation schriftlich zu dokumentieren.

Arbeitsrecht . Überstundenvergütung trotz Ausschluss im Arbeitsvertrag

Arbeitgeber sind bei Fehlen einer (wirksamen) Vergütungsregelung nach § 612 Abs. 1 BGB verpflichtet, geleistete Mehrarbeit zusätzlich zu vergüten, wenn diese den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Eine entsprechende objektive Vergütungserwartung ist dabei regelmäßig gegeben, wenn der Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt bezieht, entschied jetzt das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 22.02.2012, Az.: 5 AZR 765/10).

Der Kläger war als Lagerleiter zu einem monatlichen Bruttoentgelt von € 1.800,00 bei der beklagten Spedition tätig. Im Arbeitsvertrag hatten die Parteien eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vereinbart. Bei betrieblichem Erfordernis sollte der Kläger ohne besondere Vergütung zu Mehrarbeit verpflichtet sein. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangt der Kläger Vergütung für 968 in den Jahren 2006 bis 2008 geleistete Überstunden.

Das Bundesarbeitsgericht entschied auf die Revision der beklagten Spedition hin zugunsten des früheren Mitarbeiters, dass dieser einen Anspruch auf Überstundenvergütung nach § 612 Abs. 1 BGB hat.

Angesichts der Höhe des vereinbarten Bruttoentgelts war die Leistung von Überstunden nur gegen eine zusätzliche Vergütung zu erwarten, entschieden die Erfurter Richter. Der vertragliche Ausschluss jeder zusätzlichen Vergütung von Mehrarbeit sei wegen Intransparenz nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam. Insbesondere lasse der Arbeitsvertrag aus der Sicht eines verständigen Arbeitnehmers nicht erkennen, welche Arbeitsleistung der Kläger für das regelmäßige Bruttoentgelt schuldet. Er habe bei Vertragsschluss nicht absehen können, was auf ihn zukommen würde.

Tipp: Auf pauschale Regelungen in Arbeitsverträgen, dass Überstunden bereits mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind, kann sich der Arbeitgeber grds. nicht mehr berufen.

Immobilienrecht . Maklerprovision setzt eindeutige Vereinbarung voraus

Der Käufer einer Immobilie muss nur dann eine Maklerprovision zahlen, wenn dies eindeutig vereinbart wurde. Wie das Amtsgericht München rechtskräftig entschieden hat, genügt dafür eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, wonach es gestattet ist, für Verkäufer und Käufer provisionspflichtig tätig zu werden. Ebenfalls unzureichend sei die Angabe «Kaufpreis plus Maklercourtage» im Exposé (AG München, Urteil vom 27.10.2011, Az.: 222 C 5991/11).

Laut Amtsgericht München kommt ein Maklervertrag erst zustande, wenn der potenzielle Käufer nach Kenntnis eines ausdrücklichen Provisionsverlangens weitere Dienste des Maklers in Anspruch nimmt. Der Vermerk auf dem Exposé erfülle diese Voraussetzungen nicht. Zwar könne diesem Hinweis entnommen werden, dass der Käufer eine Provision zahlen solle. Unklar sei allerdings, ob sowohl der Käufer als auch der Verkäufer eine Provision zahlen sollen oder nur der Käufer die eigentlich vom Verkäufer zu zahlende Provision übernehmen solle. Auch die AGB der Maklerfirma führen für das Amtsgericht zu keinem anderen Schluss. Dort werde nur darauf hingewiesen, dass die Firma für beide Vertragspartner als Makler tätig werden dürfe. Offen bleibe jedoch, ob und unter welchen Voraussetzungen dies tatsächlich geschehe.

ttp intern

Wissensdatenbank im Internet

Alle Artikel unserer Mandantenbriefe können Sie auch auf unserer Homepage sowohl chronologisch als auch nach Themen sortiert nachlesen. Besuchen Sie unsere Homepage unter www.ttp.de. Teilen Sie uns Ihre e-Mail-Adresse mit, sofern wir auch Ihnen künftig den Mandantenbrief per e-Mail zusenden können.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, André Ralfs, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de